

Billard Verband Rhein Ruhr Ems 1924/75 e.V.

Sport- und Turnierordnung

(S T O)

Zweck der Sport- und Turnierordnung (STO) ist es, die Grundlagen für den Sportbetrieb des Billard Verbandes Rhein Ruhr Ems 1924/75 e.V. zu schaffen.

Jeder Sportler ist verpflichtet, bei der Ausübung des Billardsports die Grundsätze von Sportlichkeit und Fairness zu beachten.

Die STO gibt den Rahmen für den Spielbetrieb des BV RRE vor. Außerdem regelt die STO die Einzelheiten über das Schiedsrichterwesen und gibt die Richtlinien für die Werbung vor. Die jeweils gültigen Spielregeln sowie die Sportausschreibung sind Bestandteil der STO. Notwendige Änderungen und Ergänzungen werden durch Beschluss des Vorstandes Bestandteil dieser Bestimmungen.



Fassung vom 28.08.2016

Billard Verband Rhein–Ruhr–Ems 1924/75 e.V. Sport- und Turnierordnung (STO)
--

1. Richtlinien für den Spielbetrieb

1.1 Spielmaterial und Spielraum

- 1.1.1** Das Spielmaterial und der Spielraum müssen von dem zuständigen Sportwart nach dem Normenkatalog der DBU abgenommen sein.
Ausnahmegenehmigungen können durch den Sportwart erteilt werden.
- 1.1.2** Die Aufstellung des Billardtisches hat so zu erfolgen, dass rund um die Billardtische ein Bewegungsraum von 120 cm ab Tischaußenkante und eine Queuefreiheit von 150 cm ab Bandeninnenkante vorhanden ist. Der Bodenbelag muss rutschfest sein. Die Beleuchtung für die Billardtische ist so anzubringen, dass die Spielfläche ausreichend beleuchtet ist (Schattenbildung der Spielkugeln ist zu vermeiden).
Eine Queuehilfe muss vorhanden sein.
- 1.1.3** Für die Gastmannschaften müssen ausreichend Sitzgelegenheiten vorhanden sein.

1.2 Spielkleidung

- 1.2.1** Bei allen in der STO vorgesehenen Veranstaltungen müssen die Teilnehmer in der jeweils vorgeschriebene Kleidung, die ständig sichtbar getragen werden muss, antreten.
Sie besteht aus:
- a)** Trikot mit Vereinseblem, das ganzflächig angebracht (bei Mannschaften an der gleichen Stelle) und aus Stoff sein muss. Das Emblem muss als einzigen Schriftzug den Vereinsnamen enthalten. Bedruckung, Bestickung bzw. Beflockung ist statthaft.
 - b)** geschlossene schwarze Schuhe (kein Stoff oder Gummi)
 - c)** lange schwarze Hose (ausgenommen Joggingbekleidung, Cord, Leder und Gummi). Für Sportlerinnen gilt sinngemäß auch ein schwarzer Rock (ausgenommen Cord, Leder und Gummi), mindestens knielang.
- 1.2.2** Im Einzel-Spielbetrieb bzw. bei Einzeltournieren kann eine besondere, dem Ereignis angemessene Kleidung vorgeschrieben werden. Die Art der Spielkleidung muss den Teilnehmern in diesem Fall mit der Ausschreibung bzw. mit Bekanntgabe des Spielortes mitgeteilt werden. Siehe 1.2.1.a), b) und c)
- 1.2.3** Für Sportler mit Körperschäden und für werdende Mütter, die aufgrund ihrer körperlichen Verfassung nicht in der Lage sind, in der vorgeschriebenen Kleidung anzutreten, ist (ggf. nach Vorlage eines ärztlichen Attestes) eine Sondergenehmigung durch den Verband zu erteilen.
- 1.2.4** Vor Spielbeginn müssen alle Sportler, die in der Mannschaftsbegegnung eingesetzt werden sollen, in der vorgeschriebenen Kleidung zur Begrüßung anwesend sein.
- 1.2.5** Sportler von Verbandsauswahlmannschaften tragen die Kleidung ihres Verbandes.
- 1.2.6** Sportler, die nicht in der vorgeschriebenen Kleidung antreten, erhalten keine Spielerlaubnis.

Billard Verband Rhein–Ruhr-Ems 1924/75 e.V. Sport- und Turnierordnung (STO)
--

1.3 Verhalten der Sportler

- 1.3.1** Für Sportler und Schiedsrichter besteht während des Spielens Alkoholverbot. Es gelten die Dopingbestimmungen der DBU.
- 1.3.2** Die Spieler haben sich während des Spielens in der Nähe des Billards aufzuhalten.
- 1.3.3** Eine Einflussnahme von nicht am Spiel Beteiligten auf den Spielablauf (taktische Tipps, etc.) ist nicht statthaft. Zuwiderhandlung wird für den betroffenen Spieler mit Ermahnung, dann Verwarnung und letztlich mit Disqualifikation geahndet.

1.4 Werbung

- 1.4.1** Werbung auf Ausrüstungsgegenständen oder Kleidung ist im Wettkampf grundsätzlich zulässig. Das Tragen von Werbung muss vom BV RRE genehmigt werden. Die Werberechte, einschließlich der Werbung am Mann, liegen entweder beim Verein, beim BV RRE oder bei einem übergeordneten Verband.
Persönliche Werbung eines Sportlers ist grundsätzlich zulässig, entsprechende Verträge binden den BV RRE jedoch nicht (**Bei Mannschaftsbegegnungen ist auf Punkt 1.2.4 zu achten**).
Das Tragen von persönlicher Werbung muss zusätzlich vom BV RRE genehmigt sein.

1.5 Spielzeit und Spieljahr

- 1.5.1** Das Spieljahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni eines jeden Jahres.
- 1.5.2** Die Terminplanung des BV RRE soll mit dem Terminplan des BVW und der DBU abgestimmt sein.
- 1.5.3** Die Spieltermine werden vom BV RRE festgelegt und den Vereinen rechtzeitig bekannt gegeben. Änderungen im Spielplan der DBU und des BV Westfalen rechtfertigen Abänderungen des Spielplanes des BV RRE.
- 1.5.4** Der Spielbeginn für alle Einzel- und Mannschaftswettbewerbe ist den jeweiligen Zeitplänen bzw. Ausschreibungen zu entnehmen. Ansonsten gilt: Spielbeginn freitags um 20.00 Uhr, samstags um 17.00 Uhr und sonntags um 10.00 Uhr. Sind sich die beteiligten Mannschaften einig, können Mannschaftsbegegnungen unter schriftlicher Kenntnisnahme des BV RRE selbständig vorverlegt werden.
Ansonsten sind die angegebenen Spielzeiten einzuhalten.
Eine Karenzzeit von 30 Minuten beginnt ab der vorgegebenen Startzeit oder ab dem Spielende der vorherigen Spielpaarung, je nachdem, welche Zeit die spätere ist. Diese Regelung ist nur gültig, soweit keine andere Karenzzeitregelung für den betreffenden Wettbewerb ausgeschrieben wurde.

1.6 Spielberechtigung und Gastspielgenehmigungen

- 1.6.1** Die Vereine sind als Mitglieder des Verbandes die Träger des Billardsports. Die Vereinsnamen sollen dieser Bedeutung entsprechen.
Vereine, die einen Gaststätten oder Firmennamen als Vereinsnamen führen, erhalten für ihre Mannschaften keine Spielberechtigung. Über eventuelle Ausnahmen entscheidet der Vorstand des BV RRE.

Billard Verband Rhein–Ruhr-Ems 1924/75 e.V.
Sport- und Turnierordnung (STO)

- 1.6.2** Voraussetzung zur Erteilung einer Spielgenehmigung ist, dass der Sportler einem Verein angeschlossen ist, der Mitglied im BV RRE ist.
- 1.6.3** Sportler dürfen nur für einen Verein spielen, in dem sie auch als aktive Mitglieder gemeldet sind. Sie müssen sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen können. Kann ein entsprechendes Dokument nicht vorgelegt werden, so ist der Sportler nicht spielberechtigt. Es ist ihnen jedoch gestattet, bei einem anderen Verein zu spielen, wenn ihr Stammverein die Disziplin einer anderen Spielart nicht ausübt und der Stammverein eine schriftliche Genehmigung erteilt. Als Spielarten in diesem Sinne gelten: Pool, Snooker und Karambol. Gleichfalls ist es zulässig, bei Freundschaftsspielen und Turnieren für einen anderen Verein zu spielen, sofern der Stammverein zuvor die schriftliche Genehmigung erteilt.
- 1.6.4** Hat ein Sportler an einer Einzelmeisterschaft des BV RRE oder eines anderen Verbandes teilgenommen, ist es ihm auch bei einem Verbandswechsel nicht gestattet, in der gleichen Spielzeit an der Einzelmeisterschaft eines anderen Verbandes teilzunehmen. Der Nachweis, dass der Sportler an keiner Einzelmeisterschaft teilgenommen hat, ist von ihm zu erbringen. Der Nachweis hat nur Gültigkeit, wenn er vom zuständigen Verbandssportwart unterschrieben ist.
- 1.6.5** Ausländer und Staatenlose können je nach Ausschreibung an den Wettbewerben, die in der STO vorgesehen sind, teilnehmen.
- 1.7 Altersklassen**
- 1.7.1** Die Altersklassen werden in den einzelnen Spielarten festgelegt.
- 1.8 Vereinswechsel**
- 1.8.1** Wechselt ein Sportler den Verein, muss der alte Verein eine Freigabebescheinigung (FB) in dreifacher Ausfertigung erstellen.
Je ein Exemplar erhält der Sportler, der abgebende Verein und der Verband.
Die Bescheinigung selbst darf dem Sportler in keinem Falle verweigert werden. Sie muss spätestens 8 Tage nach dem Tag, an dem der Sportler nachweislich aus dem Verein ausgetreten ist, bzw. den Übergang in die passive Mitgliedschaft erklärt hat, den o. g. Empfängern vorliegen.
Will der Sportler weiter am Spielbetrieb teilnehmen, so muss die positive FB vor Ablauf der allgemeine Wartezeiten dem Verbandssportwart vorliegen.
Den Nachweis der Austrittserklärung hat der Sportler zu erbringen. Die FB muss von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied des abmeldenden Vereines unterschrieben sein, ausgenommen vom abgemeldeten Sportler selbst.
Wurde einem Spieler eine negative FB ausgestellt und hat dieser Spieler seine Verbindlichkeiten schließlich beglichen, muss dieser Tatbestand dem zuständigen Verband umgehend mitgeteilt werden.
- 1.8.2** Ist eine FB ohne Bedenken ordnungsgemäß erteilt, kann sie nicht widerrufen werden. Die FB gilt als bedenkenfrei erteilt, wenn die Bescheinigung nicht binnen der Frist von 8 Tagen erteilt wurde.
- 1.8.3** Ein Vereinswechsel ohne Sperre ist nur vom Tag nach dem letzten Mannschaftsspieltag einer Saison bis zum 30. Juni eines jeden Spieljahres möglich.
Außerhalb der sperrfreien Zeit zieht ein Vereinswechsel bei Mannschaftswettbewerben eine dreimonatige Wartezeit nach sich.

Billard Verband Rhein–Ruhr-Ems 1924/75 e.V. Sport- und Turnierordnung (STO)
--

1.8.4 Mehrmaliger Vereinswechsel während der sperrfreien Zeit hat ebenfalls eine dreimonatige Wartezeit zur Folge.

1.8.5 Wechselt ein Sportler in ein anderes Verbandsgebiet so erfolgt die Feststellung der Spielberechtigung durch den aufnehmenden Verband.
Die FB muss vom ehemaligen Verband abgezeichnet werden. Bei positiver FB ist der Sportler für Einzelwettbewerbe sofort spielberechtigt.
(Ausnahme: siehe Punkt 1.6.4)
Bei Mannschaftswettbewerben erhält der Sportler außerhalb der sperrfreien Zeit, eine dreimonatige Wartezeit.

1.8.6 Verlegt ein Sportler seinen Hauptwohnsitz, welches nachzuweisen ist, in ein anderes Verbandsgebiet, so entfällt die unter 1.8.5 genannte Wartezeit.
Mehrmaliger Verbandswechsel zieht ebenfalls eine Sperre von 3 Monaten nach sich.

1.9 Beginn der Wartezeit

1.9.1 Hat ein Sportler eine positive FB erhalten, beginnt die Wartezeit mit dem Datum, an dem der Austritt schriftlich bekundet wurde (maßgebend ist die Vereinsatzung).

1.9.2 Hat ein Sportler gegenüber dem ehemaligen Verein noch Verpflichtungen (negative FB) beginnt die Wartezeit mit dem Tag, an dem die Verpflichtungen beglichen werden.

1.9.3 Bei einem Ausschluss ist der Stichtag der Tag, an dem die Rechtsmittelbelehrung endet.

1.9.4 Vereinsmitglieder, die in ihrem ehemaligen Verein den passiven Mitgliedsstatus gewählt haben, sind von der Wartezeit befreit.
Als passiv kann nur derjenige angesehen werden, der bis zum Tag des Vereinswechsels mindestens drei Monate passives Vereinsmitglied war.

2. Einzel-Spielbetrieb

Im Bereich des BV RRE werden folgende Einzelmeisterschaften angeboten:

2.1 Pool
8-Ball, 9-Ball, 10-Ball und 14.1-endlos Herren/ Senioren

2.2 Snooker
Entfällt

2.3 Definitionen

2.3.1 Vor Beginn der Einzelmeisterschaft ist die Spielberechtigung sowie die Spielkleidung durch die Turnierleitung zu überprüfen. Kann ein Sportler sich nicht ausweisen, bzw. ist er nicht korrekt gekleidet (**1.2.1**), so muss er disqualifiziert werden.

2.3.2 Ist ein Sportler bei Aufruf und nach Ablauf einer 5-minütigen Karenzzeit nicht spielbereit, ist die Begegnung für den betroffenen Sportler als verloren zu werten und hat den Ausschluss aus dem Wettbewerb zur Folge. Die bereits ausgetragenen Spiele, sind im gespielten Ergebnis zu werten.

Billard Verband Rhein–Ruhr-Ems 1924/75 e.V.
Sport- und Turnierordnung (STO)

- 2.3.3** Wenn ein Sportler ein einzelnes Spiel aufgeben muss oder die Spiele der laufenden Runde nicht zu Ende spielen kann, bzw. den Wettbewerb abbricht, werden die Spiele im gespielten Ergebnis gewertet. Eine grundlose Aufgabe ist nicht zulässig und wird als unsportliches Verhalten gewertet und gemäß Punkt 9 der STO des BV RRE geahndet.
Eine Aberkennung der bis dahin errungenen Platzierung durch den Sportwart ist möglich.
- 2.3.4** Entschuldigungen haben nur Gültigkeit, wenn sie bis Dienstag nach dem Spieltag dem Sportwart vorliegen.
Bei einer vorzeitigen Abmeldung eines Sportlers muss diese rechtzeitig vor Beginn des Spieltages dem Sportwart vorliegen.
- 2.3.5** Der Austragungsmodus der jeweiligen Einzelmeisterschaft ist dem Sportprogramm des BV RRE zu entnehmen.
- 2.3.6** Tritt ein Sportler zu Einzelmeisterschaften unentschuldigt nicht an, wird er mit einem Bußgeld gemäß Bußgeldkatalog belegt.
- 2.3.7** Vereine können die Freistellung von Sportlern, die in Auswahlmannschaften berufen werden, nicht verweigern.
- 2.3.8** Sportler, die zu Auswahlspielen des Auswahlkaders nicht antreten können, müssen sich vor dem Spieltermin rechtzeitig beim entsprechenden Sportwart entschuldigen.
Bei Versäumnis wird der Betreffende aus der Auswahl gestrichen und ist gemäß STO Bußgeldkatalog zu bestrafen.
- 2.3.9** Vereine, die Sportler zu Auswahlspielen abgestellt haben, können die Verlegung der Spiele ihrer betroffenen Mannschaften verlangen. Gleiches gilt für Verbandsvertreter, die zu offiziellen Veranstaltungen, bzw. Tagungen delegiert werden.
- 3. Mannschaftsspielbetrieb**
Im Bereich des BV RRE werden folgende Mannschafts-Meisterschaften angeboten:
- 3.1 POOL**
Kombi-Mannschaft Verbandsliga
Kombi-Mannschaft Landesliga
Kombi-Mannschaft Bezirksliga
Kombi-Mannschaft Kreisliga
8-Ball Pokal-Mannschaft entfällt (**offene Landesmeisterschaften**)
Damen-Mannschaft entfällt (offene Landesmeisterschaften)
Senioren-Mannschaft **entfällt (offene Landesmeisterschaften)**
- 3.2 SNOOKER**
Entfällt
- 3.3** Im Verlauf eines Spielwochenendes (Fr. 20.00 bis So. 22.00 Uhr) darf jeder Spieler nur in einer Mannschaft des Vereins zum Einsatz kommen. Zudem ist hier die Nummerierung des Spieltages maßgebend (Nachholspiele).
- 3.3.1** Wird ein nicht spielberechtigter Spieler eingesetzt, ist die Mannschaftsbegegnung verloren und mit dem größtmöglichen Ergebnis für das gegnerische Team zu werten.
Zudem erfolgt eine Ahndung gemäß Bußgeldkatalog des BV RRE.

Billard Verband Rhein–Ruhr-Ems 1924/75 e.V. Sport- und Turnierordnung (STO)
--

- 3.3.2 Eine Mannschaft ist nur dann spielberechtigt, wenn sie zumindest mit der vorgeschriebenen Mannschaftsstärke antritt. Dieses sind mindestens 3 Sportler.
- 3.3.3 Bei jeder Mannschaftsbegegnung müssen die Wettkampfkarten vorgelegt werden. Können die Wettkampfkarten nicht vorgelegt werden, zieht dies ein Bußgeld gemäß Bußgeldkatalog nach sich.
- 3.3.4 Die Staffelstärken sowie die Austragungsmodi werden im Sportprogramm des BV RRE geregelt.
- 3.3.5 Die Entscheidung an wie vielen Tischen gespielt wird, obliegt dem Gastgeber, darf aber die Anzahl, die das Sportprogramm vorgibt, nicht unterschreiten.
- 3.4 **Spielberichte/ Spielergebnisse**
- 3.4.1 Nach erstmaligem Ausfüllen des Spielberichts dürfen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. Die Berichtigung offensichtlicher Fehler ist zulässig.
- 3.4.2 Die Spielberichte müssen von beiden Mannschaftsführern unterschrieben werden. Vorkommnisse, die den Spielablauf betreffen (unkorrekte Spielkleidung etc.) sind auf dem Spielbericht einzutragen. Dies gilt auch für alle Strafen ab "Unsportlichem Verhalten". Ohne diese Eintragungen sind später eingehende Proteste nicht zulässig.
- 3.4.3 Der Gastgeber ist dafür verantwortlich, dass nach jedem Meisterschaftswochenende bis Sonntag 22.00 Uhr die Ergebnismeldung im Online-Portal des BV RRE eingegeben worden ist. Bei Fristversäumnis werden gemäß Punkt 9 der STO des BV RRE Strafgebühren verhängt.
- 3.5 **Abmelden, Nichtantreten von Mannschaften**
- 3.5.1 Nichtantreten zu Mannschaftswettbewerben wird nach Punkt 9 der STO des BV RRE geahndet.
- 3.5.2 Mannschaften, die während einer Spielzeit insgesamt dreimal nicht angetreten oder disqualifiziert worden sind, sowie Mannschaften, die nach dem Meldeschluss zurückgezogen werden, verlieren für die laufende Spielsaison ihre Spielberechtigung. Die Spiele dieser Mannschaften werden annulliert und aus der Tabellenwertung herausgenommen. Die betreffende Mannschaft ist bei neuer Anmeldung in die unterste Leistungsklasse einzustufen.
- 3.5.3 Mannschaften, die disqualifiziert oder in der Saison abgemeldet werden, haben dasselbe Bußgeld zu entrichten, wie Mannschaften, die dreimal nicht angetreten sind.
- 3.5.4 Mannschaften, die nicht zu Play-Off Runden antreten, werden disqualifiziert und verlieren ihr Anrecht auf die zuvor erreichte Platzierung.
- 3.6 **Ligawettbewerbe**
- 3.6.1 Die Gastmannschaften müssen eine Stunde vor Spielbeginn Zugang zum Spielraum haben.
- 3.6.2 Tritt eine Mannschaft eine halbe Stunde nach der festgesetzten Anfangszeit gemäß 1.5.4 nicht zu einer Begegnung an, so ist diese für sie als verloren zu werten. Eine Bestrafung gemäß Punkt 9 der STO wird ebenso fällig.

Billard Verband Rhein–Ruhr–Ems 1924/75 e.V. Sport- und Turnierordnung (STO)
--

3.6.3 Ist das Nichtantreten durch unvorhersehbare Umstände zu entschuldigen (der Nachweis ist gegenüber dem zuständigen Sportwart zu erbringen), kann eine Bestrafung gemäß Punkt 9 der STO des BV RRE entfallen.
Bei Vorlage von amtlichen Beweisen (z.B.: Polizeibericht), müssen die Mannschaftspartien neu angesetzt werden.

3.7 Mannschaftswettbewerbe in Turnierform (Pokal)

3.7.1 Ein Turnier wird als solches bezeichnet, wenn hierzu eine Einladung vorliegt, aus der hervorgeht, nach welchen Spielregeln, nach welchem Modus, an welchen Terminen und an welchem Ort gespielt wird und mindestens vier Teilnehmer anwesend sind.

3.7.2 Die Gastmannschaften müssen eine Stunde vor Spielbeginn Zugang zum Spielraum haben.

3.7.3 Bei Mannschaftswettbewerben in Turnierform entfällt die in Ligawettbewerben übliche Karenzzeit. Die Mannschaften müssen zu der festgesetzten Anfangszeit in spielberechtigter Besetzung anwesend sein.

3.7.4 Ist eine Mannschaft nach Aufruf und Ablauf einer 15 minütigen Wartezeit nicht spielbereit, wird sie bei Turnieren im absoluten KO-System, sowie bei Gruppenspielen jeder gegen jeden vom laufenden Wettbewerb ausgeschlossen und disqualifiziert. Bei Turnieren im Doppel-KO-System ist das erste Spiel als verloren zu werten. Sollte die Mannschaft 15 Minuten nach Aufruf der zweiten Partie nicht spielbereit sein, wird sie ausgeschlossen und disqualifiziert.

3.7.5 Bei Ummeldungen zwischen Mannschaften eines Vereins sind die Bestimmungen des Sport-Programms zu beachten.

4. Schiedsrichter

4.1 Die Schiedsrichterrichtlinien werden vom Landesverband herausgegeben. Diese Richtlinien sind für alle Wettbewerbe verbindlich.

4.2 Bei Turnieren bzw. Einzelmeisterschaften muss die Turnierleitung die Schiedsrichterregelung zu Beginn der Veranstaltung bekannt geben.
Die teilnehmenden Sportler (auch die eventuell Ausgeschiedenen) sind verpflichtet, das Amt des Schiedsrichters zu übernehmen. Bei Verweigerung der Schiedsrichtertätigkeit wird der betreffende Sportler vom Turnier ausgeschlossen bzw. für die Einzelmeisterschaft disqualifiziert.
Ist ein Sportler aus dem Wettbewerb ausgeschieden und verweigert die zumutbare Schiedsrichtertätigkeit, wird er für die Einzelmeisterschaft für die nächste Saison gesperrt. Er hat kein Anrecht auf die bisher erreichte Platzierung und wird nach Punkt 9 der STO des BV RRE bestraft.
Die bis dahin ausgetragenen Spiele bleiben im gespielten Ergebnis in der Wertung der Gegner.

5. Genehmigungspflichtige Turniere

5.1.1 In seinem regionalen Bereich stellt der BV RRE die Turniergenehmigungen aus.

5.1.2 Die Turnierge Genehmigung wird schriftlich durch den zuständigen Sportwart erteilt. Sie wird mit einer Genehmigungsnummer versehen. Die Genehmigung muss am Turnierort sichtbar für alle Teilnehmer ausgehängt sein. Hängt die Turnierge Genehmigung nicht aus, muss der Sportler davon ausgehen, dass das Turnier nicht genehmigt ist. Gleiches gilt, wenn die Genehmigungsnummer nicht auf der Ausschreibung bzw. Einladung zu dem Turnier angegeben ist.

Billard Verband Rhein–Ruhr-Ems 1924/75 e.V.
Sport- und Turnierordnung (STO)

5.1.3 An genehmigten Turnieren können je nach Ausschreibung auch Sportler teilnehmen, die nicht dem BV RRE oder den Dachorganisationen angehören.
Sie müssen jedoch in einer dem Ereignis angemessenen Spielkleidung antreten.

5.1.4 Angehörige des BV RRE dürfen an nicht genehmigten Turnieren nicht teilnehmen.

5.2 Startgeld

5.2.1 Veranstalter von Turnieren sind berechtigt, Startgelder zu erheben.
Mit Abgabe der Meldung verpflichtet sich der Verein zur Zahlung der Startgelder seiner Sportler.

6. Turnierleitung und Oberschiedsrichter/ Auslosungen

6.1 Bei Turnieren bzw. Einzelmeisterschaften muss von den Vereinen eine Regel sowie eine sachkundige Turnierleitung gestellt werden, falls der Sportwart nicht vor Ort ist.
Die Turnierleitung entscheidet in Regelfragen und achtet auf die Einhaltung der STO und des Sportprogramms. Sie muss im Besitz eines gültigen Schiedsrichterausweises sein und übernimmt die Aufgaben eines Oberschiedsrichters als höchste Instanz vor Ort.

6.2 Schiedsrichterentscheidungen, sofern Tatsachenentscheidungen, können nicht angefochten werden. Über strittige Regelfragen entscheidet die Turnierleitung.

6.3 Die Auslosung zu den Wettbewerben erfolgt 30 Minuten vor Spielbeginn, nachdem die Passkontrolle der teilnehmenden Sportler vollzogen ist. Die Turnierleitungen sind verantwortlich für eine korrekte Auslosung. Zur Auslosung kommen nur frist- und formgerecht eingegangene Meldungen.

7. Siegerehrung

~~**7.1** Zum Saisonabschluss findet eine gemeinsame Siegerehrung des BV RRE statt.~~

8. Überregionale Meisterschaften

8.1 Vereine, die Sportler zu überregionalen Meisterschaften abstellen müssen, die eine Terminüberschneidung mit Terminen des BV RRE hervorruft, können die Verlegung von Meisterschaftsspielen ihrer betroffenen Mannschaften beantragen. Über eine Verlegung entscheidet der Verbandssportwart.
Bei Einzelmeisterschaften gilt dies nur, wenn das Sportprogramm und der Terminplan dies ermöglicht.

9. Bußgeldkatalog

Nichtantreten von Sportlern:

<i>Einzelmeisterschaften</i>	25€
<i>Auswahlspiele/ Turniere</i>	75€

Nichtantreten von Mannschaften:

<i>Meisterschaften</i>	100€
<i>Die letzten drei Spieltage, Relegations- und Platzierungsspielen</i>	150€
<i>Auswahlspiele/ Turniere</i>	150€

Billard Verband Rhein–Ruhr-Ems 1924/75 e.V. Sport- und Turnierordnung (STO)
--

<u>Nicht ordnungsgemäße Spielkleidung:</u> Verstoß gegen die Kleiderordnung sowie Disqualifikation	25€
<u>Nicht Mitführen des Mannschaftspasses:</u> je Mannschaftsbegegnung	25€
<u>Turnierleitung:</u> Verstöße der Turnierleitung nach 2.3.1, 4.2 und 6.1	75€
<u>Einsetzen eines nicht spielberechtigten Spielers, je Begegnung:</u> (zusätzlich Wertung aller betreffenden Spiele mit dem größtmöglichen Ergebnis für die gegnerischen Mannschaften)	100€
<u>Versäumnis der termingerechten Abgabe von Spielergebnissen:</u> Fehlende Ergebniseingabe im Online-Portal des BVRRE bis Sonntag 22.00 Uhr	25€
Fehlender Spielbericht bis Montag 22:00 Uhr	25€
<u>Fehlende Unterschrift auf einem Spielbericht:</u> je	25€
<u>Verweigerung der zumutbaren Schiedsrichtertätigkeit und unsportliches Verhalten:</u>	25€

10. **Schlußbestimmungen**

Die STO tritt mit Beschluss des Vorstandes vom 28.08.2016 in Kraft.